

Autor: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann

Vergleichbarkeit von Elektrofachkraft und befähigter Person

Sind Elektrofachkräfte gemäß BGV A3 und DIN VDE 0105-100 "automatisch" auch befähigte Personen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203? In der Praxis herrscht derzeit bei elektrotechnisch ausgebildeten Führungskräften und selbst bei verantwortlichen Elektrofachkräften eine große Unsicherheit bezüglich der oben aufgeworfenen Fragestellung. Die häufigste Entgegnung auf die Frage der Befähigung lautet lapidar: "Wieso sollte der Mitarbeiter nicht befähigt sein? Er hat doch eine Elektro-Ausbildung absolviert."



Abbildung 1 Spannungsfeld im Elektrobereich: Praxis vs. Vorschriften

Anschrift
Telefon
Internet
Bank
USt-IdNr.

Sülzburgstraße 271 • 50937 Köln
0221/1707918 • Mobil: 0163/8715173 • Fax: 0221/1707919
www.ensmann.com • info@ensmann.com
Deutsche Kreditbank • BLZ 120 300 00 • Kto.-Nr. 16947798
DE 239779857

Klärung der Vergleichbarkeit bzw. Übertragbarkeit der Begriffe "Elektrofachkraft" und "befähigte Person" im Elektrobereich

Diese Fachfrage beschäftigt sich mit der Thematik, ob es eine inhaltliche Vergleichbarkeit bzw. Übertragbarkeit zwischen dem etablierten Begriff der "Elektrofachkraft" und dem nicht mehr neuen, aber immer noch nicht umfassend bekannten Begriff der "befähigten Person" im Elektrobereich gibt.

Definition der Elektrofachkraft

Obwohl die Definition der Elektrofachkraft eigentlich als bekannt vorausgesetzt werden sollte, wird sie im Folgenden noch einmal kurz vorgestellt, damit im Verlauf des Beitrags der direkte Vergleich mit der befähigten Person verständlicher ist. Gemäß § 2 Absatz 3 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 gilt - seit dem Jahr 1979 - als Elektrofachkraft, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dieser seit Jahrzehnten bekannte "Dreiklang" aus theoretischer und praktischer Qualifikation zuzüglich der Kenntnis des Regelwerks für das übertragene Arbeitsgebiet stellt die "Messlatte" für die Qualifikation der Elektrofachkraft dar.

Wann gilt ein Mitarbeiter als Elektrofachkraft?

Damit ist klar, dass man nicht automatisch durch den Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiengangs die Qualifikation einer Elektrofachkraft besitzt. Man muss in der Regel zunächst Praxiserfahrung und Vorschriftenkenntnis auf dem übertragenen Aufgabengebiet sammeln um anschließend als Elektrofachkraft zu gelten. Für neue Mitarbeiter in einem Unternehmen gilt übrigens das gleiche: Erst nach erfolgreicher Einarbeitung in das neue Aufgabengebiet können sie als Elektrofachkräfte angesehen werden. Die Dauer von Einarbeitungsphasen hängt in der Praxis neben anderen Randbedingungen wesentlich von der Komplexität des Aufgabengebiets sowie von den Fähigkeiten und der Motivation des einzuarbeitenden Mitarbeiters ab. Von Unternehmen werden in der Praxis häufig Zeiträume genannt, die zwischen zwölf und 24 Monaten variieren. In Einzelfällen können sehr gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiter (im Sinne einer abgestuften Freigabe) für bestimmte Tätigkeiten, für die die praktische

Einarbeitung bereits abgeschlossen ist, auch schon früher als Elektrofachkraft eingesetzt werden. Eine gute betriebliche Praxis ist es in diesem Zusammenhang auch, neue Mitarbeiter im elektrotechnischen Betriebsteil nach dem Abschluss der dokumentierten Einarbeitungsphase schriftlich zur Elektrofachkraft für ihr konkretes Arbeitsgebiet zu bestellen.

Wann gilt ein Mitarbeiter nicht mehr als Elektrofachkraft?

Die einmal erworbene Elektrofachkraft-Qualifikation kann verständlicherweise durch mangelnde Fortbildung oder durch die Ausübung fachfremder Tätigkeiten über einen bestimmten Zeitraum auch wieder verloren gehen.¹

Beide Entscheidungen, sowohl die, ab welchem Zeitpunkt ein Mitarbeiter als Elektrofachkraft zu betrachten ist, als auch die, ab wann der Mitarbeiter die Qualifikation nicht mehr besitzt, liegt alleine beim Unternehmer bzw. Arbeitgeber oder der von ihm im fachlichen Bereich beauftragten Person.

Definition der befähigten Person

Die Betriebssicherheitsverordnung definiert in § 2 (7) in Anlehnung an § 7 des Arbeitsschutzgesetzes seit 2002 die befähigte Person: „Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.“

Der Begriff „befähigte Person“ deckt einen weiten Bereich im Arbeitsschutz ab

Da die Betriebssicherheitsverordnung für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln im Allgemeinen gilt, beschränkt sich die Auswahl geeigneter befähigter Personen nicht nur auf Fachkräfte mit einer elektrotechnischen Berufsausbildung. So kann es beispielsweise erforderlich sein, für die Prüfung eines Arbeitsmittels von dem Gefährdungen durch Druck ausgehen, ebenfalls eine befähigte Person mit dem entsprechenden Fähigkeiten, beispielsweise einen gut ausgebildeten Industriemechaniker, zu bestellen.

¹ siehe DIN VDE 1000-10:2009-01 Anhang A (Erläuterung zu 5.2).

Prüfung von Arbeitsmitteln durch befähigte Personen gefordert

Da die Komplexität der Arbeitsmittel sehr unterschiedlich ist, ergeben sich auch sehr verschiedene Anforderungen an die Qualifikation der befähigten Person. Sie unterliegen hinsichtlich der Prüfergebnisse keinen Weisungen und dürfen nicht durch die Prüftätigkeit benachteiligt werden. Weiterführende Anforderungen werden auch an befähigte Personen gestellt, die beispielsweise überwachungsbedürftige Anlagen prüfen oder Prüfungen zum Schutz vor Gefährdungen durch Explosion durchführen.

Im elektrotechnischen Bereich wird der Begriff befähigte Person nur eingeschränkt verwendet

Zurück zum elektrotechnischen Bereich: Die konkreten Anforderungen für den Bereich der elektrischen Gefährdungen sind im Abschnitt 3.3 der TRBS 1203 beschrieben, die im Frühjahr 2010 aktualisiert wurde. Die ausführliche Bezeichnung der befähigten Person für den elektrotechnischen Bereich lautet dort: "befähigte Person für Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen"². Daran lässt sich bereits ablesen, dass der Begriff der befähigten Person (zumindest derzeit) nur in Verbindung mit elektrischen Prüfungen anzutreffen ist. Es handelt sich hierbei speziell um die oben erwähnten Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen, die von elektrischen Arbeitsmitteln, wie Geräten, Maschinen und Anlagen, ausgehen können.

Anforderungen an Prüfpersonal im elektrotechnischen Bereich gemäß TRBS 1203

Der Arbeitgeber trägt gemäß Betriebssicherheitsverordnung die Auswahlverantwortung für Personen, die von ihm mit der Durchführung der Prüfungen zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagen und Arbeitsmittel beauftragt werden. Die erforderliche Qualifikation der befähigten Person³ ist an die Berufsausbildung, die Berufserfahrung und die zeitnahe berufliche Tätigkeit gebunden.

Aus diesen Forderungen wird klar, dass zur sicherheitstechnischen Beurteilung elektrischer Arbeitsmittel – das können Geräte, Maschinen oder Anlagen sein - dem

² Der besseren Lesbarkeit halber im folgenden Text nur noch "befähigte Person" genannt.

³ Weitergehende Ausführungen zu dem Thema finden Sie in dem Buch "Ablösung der BGV A3 durch die TRBS 2131" von Ralf Ensmann und Stefan Euler, erschienen im WEKA-Verlag, 2010.

Grundsatz nach klar die Qualifikationsmerkmale einer Elektrofachkraft mit fundierter fachlicher Ausbildung, mit umfassenden praktischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie mit der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen - insbesondere auch aus dem Prüfbereich - erforderlich sind. Die TRBS 1203 ergänzt die oben genannten Forderungen um den zeitnahen Einsatz im entsprechenden Tätigkeitsbereich und setzt zudem eine bestimmte Dauer für die Ausübung der Tätigkeit voraus, damit von "Berufserfahrung" gesprochen werden kann.

Umfang der zu übertragenden Aufgaben der befähigten Person kann variieren muss genau festgelegt werden

Der Unternehmer bzw. Arbeitgeber oder eine von diesem beauftragte verantwortliche Elektrofachkraft hat zudem festzulegen, ob die befähigte Person nur für das operative Prüfgeschäft (Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung der Prüfungen) zuständig ist, oder ob noch weitere umfassendere Aufgaben im Sinne der TRBS 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ hinzukommen. Eine umfassend verantwortliche befähigte Person ist zudem auch für die Festlegung der Prüftechnologie, der Prüfmethode, des Prüfumfanges, der Prüffrist, des Prüfgegenstands sowie für die Dokumentation der Prüfergebnisse verantwortlich.⁴ Wird der letztgenannte Aufgabenbereich nicht an eine befähigte Person delegiert, verbleibt sie entsprechend beim Arbeitgeber bzw. bei der gegebenenfalls vorhandenen verantwortlichen Elektrofachkraft.

Schriftliche Beauftragung der befähigten Person durch den Arbeitgeber notwendig

Zur befähigten Person wird man jedoch nicht automatisch durch die Erfüllung der in der TRBS 1203 genannten Vorbedingungen. Es ist, da es sich beim Prüfen um eine Aufgabe handelt, die in den Arbeitsschutzvorschriften direkt an den Arbeitgeber adressiert ist, die schriftliche Beauftragung zur befähigten Person durch den Arbeitgeber notwendig.

⁴ Vergleiche hierzu auch die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 "Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen" vom 09. Dezember 2006.

Vergleich von Merkmalen und Anforderungsprofilen von Elektrofachkräften und befähigten Personen

Vergleicht man die in der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3, die in der DIN-VDE-Bestimmung 0105-100:2009-10 und die in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 aufgeführten Anforderungsprofile und Merkmale, so wird man Unterschiede aber auch Parallelen zwischen der Elektrofachkraft und der befähigten Person feststellen:

Abbildung 2: Synoptischer Vergleich der wichtigsten Merkmale von Elektrofachkräften und befähigten Personen

Elektrofachkraft gemäß BGV A3 / DIN VDE 0105-100	Befähigte Person gemäß TRBS 1203 Abschnitt 3.3
<i>Einsatzbereich, Bestellung und Erhalt der Qualifikation</i>	
Begriff ist nur in der Elektrotechnik anzutreffen	Begriff ist im gesamten Arbeitsschutz anzutreffen
Der Begriff deckt innerhalb der Elektrotechnik ein weites Spektrum ab; bezogen auf den einzelnen Mitarbeiter bezieht er sich auf dessen konkretes und eingeschränktes Aufgabengebiet	Deckt innerhalb der Elektrotechnik spezielles, (derzeit) eng gefasstes Spektrum ab: Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen
Qualifikation kann erlöschen (siehe DIN VDE 1000-10:2009-01 Anhang A, Erläuterung zu 5.2)	Qualifikation kann erlöschen (siehe Forderung nach der "zeitnahen" Tätigkeit)
Hohe Anforderung an die Kenntnis von Vorschriften und Bestimmungen (siehe DIN VDE 1000-10:2009-01 Anhang A, Erläuterung zu 3.2)	Hohe Anforderung an die Kenntnis von Vorschriften und Bestimmungen (siehe TRBS 1203 Abschnitt 2.3)
Schriftliche Beauftragung sinnvoll, aber nicht vorgeschrieben	Schriftliche Beauftragung vorgeschrieben

Abbildung 3: Synoptischer Vergleich der wichtigsten Anforderungen an Elektrofachkräfte und befähigte Personen

Elektrofachkraft gemäß BGV A3 / DIN VDE 0105-100	Befähigte Person gemäß TRBS 1203 Abschnitt 3.3
<i>Anforderungsprofile gemäß jeweiliger Arbeitsschutzvorschrift</i>	
Fachliche Ausbildung	Berufsausbildung
Kenntnisse und Erfahrungen	Berufserfahrung
Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen	Zeitnahe berufliche Tätigkeit und Weiterbildung














Begriff der „befähigten Person“ wird derzeit allein im Zusammenhang mit der Prüfung von Arbeitsmitteln nach § 10 BetrSichV verwendet

Ein weiterer und sehr wesentlicher Unterschied zwischen befähigten Personen und Elektrofachkräften besteht - wie in Tabelle (0) bereits angedeutet - darin, dass Elektrofachkräfte verschiedenste Tätigkeiten im Bereich der Elektrotechnik ausüben können (z. B. Planung, Errichtung, Erweiterung sowie Instandsetzung elektrischer Maschinen, Anlagen und Betriebsmittel), wohingegen der Begriff „befähigte Person“ allein im Zusammenhang mit der Prüfung von Arbeitsmitteln nach § 10 BetrSichV verwendet wird. Die Unterscheidung dieser Begrifflichkeiten und der verschiedenen Tätigkeitsbereiche ist bei der Bestellung der jeweiligen Personen zu beachten.⁵

⁵ In Anlehnung an Rainer Rottmann, Sicherheitshandbuch Elektrosicherheit, Forum-Verlag 2010.

Zudem ist zu beachten, dass die befähigte Person in größeren Unternehmen in engem Rahmen autorisiert sein kann, weitere Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen (diese dann in einem Prüfteam) im Prüfbereich zu führen und einzusetzen.

Abbildung 4: Gegenüberstellung der Tätigkeitsfelder von Elektrofachkraft und befähigter Person

Elektrofachkraft gemäß BGV A3 / DIN VDE 0105-100	Beispielhafte Tätigkeit im Bereich der Elektrotechnik gemäß DIN VDE 1000-10	Befähigte Person gemäß TRBS 1203 Abschnitt 3.3
	<ul style="list-style-type: none"> • Planen, Projektieren, Konstruieren 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Einsetzen von Arbeitskräften 	 / 
	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Betreiben 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ändern 	

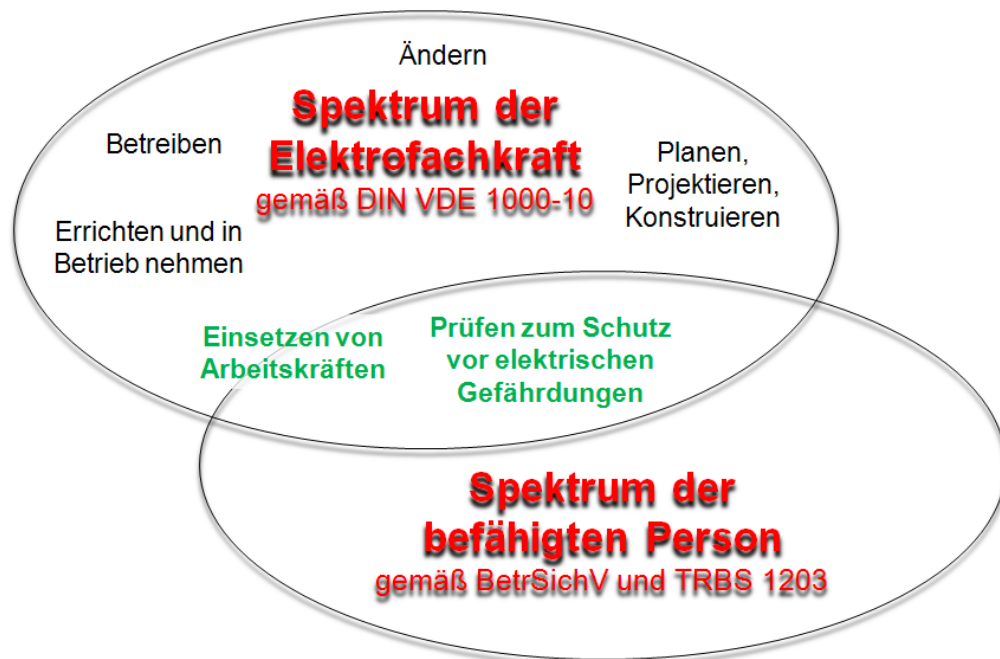
Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die befähigte Person deckt (derzeit) im Vergleich zur Elektrofachkraft nur einen elektrotechnischen Teilbereich ab. Und zwar die Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen und den Einsatz des dazu notwendigen Personals.

Eine im elektrotechnischen Prüfgeschäft gut ausgebildete und im praktischen Messen und Prüfen versierte Elektrofachkraft kann gemäß vorstehender Ausführungen vom Unternehmer bzw. Arbeitgeber problemlos zur befähigten Person bestellt werden.

Alle anderen Elektrofachkräfte, die andere betriebliche Aufgabenschwerpunkte haben und dort die Qualifikation einer Elektrofachkraft problemlos erfüllen, können trotzdem nicht (ohne vorherige spezielle Qualifikation) zu befähigten Personen bestellt werden.



Abbildung 5: Aufgaben-Schnittmenge zwischen Elektrofachkraft und befähigter Person



An dieser Stelle sollte auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Anteil an Mitarbeitern aus den verschiedensten elektrotechnischen Bereichen, die heute den Status einer

Elektrofachkraft faktisch noch nicht einmal auf ihr konkretes Aufgabengebiet bezogen erfüllen, bedauerlicherweise zunimmt. Diese Mitarbeiter können dementsprechend erst recht nicht zur befähigten Person für das Tätigkeitsfeld der elektrotechnischen Prüfungen bestellt werden.

Erschwerend kommt häufig hinzu, dass das Messen und Prüfen, dass von einer befähigten Person ausgeführt werden muss, nicht in allen Unternehmen ein "Vollzeitgeschäft" ist und aus Sicht des Vorgesetzten im günstigsten Fall "geräuschlos" von der Elektrofachkraft neben deren eigentlichen Aufgabengebiet durchgeführt werden soll.

	<p>Ralf Ensmann</p> <p>Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Köln und an der Rheinischen Fachhochschule</p>  <p>BDSH geprüfter Sachverständiger für Unternehmensorganisation im Elektrobereich</p>
<p>Ensmann Consulting Köln Sülzburgstraße 271 50937 Köln Steuernummer 223/5066/1902</p>	<p>Mobil: 0163-8715173 Fon: 0221-1707918 Fax: 0221-1707919 Mail: ralf@ensmann.com Web: www.ensmann.com</p>

Anschrift
Telefon
Internet
Bank
USt-IdNr.

Sülzburgstraße 271 • 50937 Köln
0221/1707918 • Mobil: 0163/8715173 • Fax: 0221/1707919
www.ensmann.com • info@ensmann.com
Deutsche Kreditbank • BLZ 120 300 00 • Kto.-Nr. 16947798
DE 239779857